

Referentenentwurf

Bundesministerium für Gesundheit

Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung

A. Problem und Ziel

Gemäß § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2, Satz 5, 7, 9 bis 12 des Fünftes Buches Sozialgesetzbuch wird das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), sofern der Deutsche Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) Versicherte als auch Personen, die nicht in der GKV versichert sind, Anspruch auf bestimmte Schutzmasken haben, wenn sie zu einer in der Rechtsverordnung festzulegenden Risikogruppe mit einem signifikant erhöhten Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gehören. Soweit die Schutzmasken aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanziert werden, sind diese aus Bundesmitteln zu erstatten.

Ziel ist es, das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für besonders vulnerable Personengruppen – insbesondere vor dem Hintergrund des weiterhin dynamischen Infektionsgeschehens – mittels der Verwendung von Schutzmasken zu reduzieren.

B. Lösung

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende zehn Schutzmasken pro Person erhalten sollen, sofern sie nicht bereits über die Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung vom 14. Dezember 2020 (BAnz AT 15.12.2020 V1) Berechtigungsscheine erhalten haben oder noch erhalten.

Die Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung wird daher dahingehend erweitert, dass Personen, die Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder mit einer solchen Person in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch leben, einen Anspruch auf jeweils zehn Schutzmasken haben. Bei dem betroffenen Personenkreis handelt es sich um eine in der Verordnung festzulegende Risikogruppe, weil bei dem betroffenen Personenkreis aufgrund sozial bedingt ungünstigeren Gesundheitschancen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Zudem wird der Erstattungspreis für jede Schutzmaske, die auf Grundlage der zweiten Bescheinigung zum Nachweis der Anspruchsberechtigung (Zeitraum 16. Februar bis 15. April 2021) oder für den erweiterten anspruchsberechtigten Personenkreis der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende abgegeben wird, auf 3,90 Euro einschließlich Umsatzsteuer abgesenkt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Bund, Länder und Gemeinden

Dem Bund entstehen angesichts von rund 5 Millionen anspruchsberechtigten Beziehern von Arbeitslosengeld II mit einem Anspruch auf insgesamt zehn Schutzmasken und bei einer Vergütung von 3,90 Euro je Schutzmaske einschließlich Umsatzsteuer sowie durch den Verwaltungskostenersatz für die Krankenkassen und die privaten Krankenversicherungsunternehmen Kosten in Höhe von rund 200 Millionen Euro.

Durch die Absenkung des Erstattungspreises für die Schutzmasken auf 3,90 Euro inklusive Umsatzsteuer verringern sich die Kosten, die dem Bund durch die Abgabe von Schutzmasken an vulnerable Personengruppen entstehen, um rund 430 Millionen Euro im Vergleich zu jenen Kosten, die bei Beibehaltung des bisherigen Erstattungspreises von sechs Euro inklusive Umsatzsteuer entstanden wären.

b) Gesetzliche Krankenversicherung

Durch die Verbesserung des Schutzes besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 werden schwere Krankheitsverläufe und Krankenhauseinweisungen vermieden. Damit werden Kosten für Krankenbehandlungen in nicht quantifizierbarer Höhe eingespart.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger wird kein Erfüllungsaufwand begründet, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die privaten Krankenversicherungsunternehmen entsteht durch das Identifizieren von anspruchsberechtigten Versicherten sowie durch das Drucken und den Versand des Informationsschreibens zum Nachweis der Anspruchsberechtigung ein Erfüllungsaufwand, der durch einen Verwaltungskostenersatz durch den Bund abgedeckt wird.

Für die Apotheken entsteht mit der Beschaffung, Lagerung, Abgabe und Abrechnung der Schutzmasken Erfüllungsaufwand, der durch den festgelegten Erstattungspreis abgedeckt ist.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den gesetzlichen Krankenkassen entsteht durch das Identifizieren von anspruchsberechtigten Personen sowie durch das Drucken und den Versand des Informationsschreibens zum Nachweis der Anspruchsberechtigung ein Erfüllungsaufwand, der durch einen Verwaltungskostenersatz durch den Bund abgedeckt wird.

F. Weitere Kosten

Durch die Verbesserung des Schutzes besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 werden schwere Krankheitsverläufe und Krankenhauseinweisungen vermieden. Damit werden Kosten für Krankenbehandlungen in nicht quantifizierbarer Höhe für die privaten Krankenversicherungsunternehmen eingespart.

Referentenentwurf Bundesministerium für Gesundheit

Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung

Vom ...

Auf Grund des § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2, Satz 5, 7, 9 bis 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), der durch Artikel 4 Nummer 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, des Deutschen Apothekerverbandes e. V. und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung:

Artikel 1

Die Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung vom 14. Dezember 2020 (BAnz AT 15.12.2020 V1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 Buchstabe i wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt

„3. sie Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder mit einer solchen Person in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch leben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Den Anspruch nach Absatz 1 haben auch Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und wenn

1. sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 erfüllen oder

2. sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 3 erfüllen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden nach dem Wort „Personen“ jeweils die Wörter „nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Absatz 2 Nummer 1“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die anspruchsberechtigten Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 2 haben bis zum Ablauf des 6. März 2021 einen Anspruch auf einmalig zehn Schutzmasken, sofern sie nicht einen Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 haben.“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 2a“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „nach § 1“ die Wörter „Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Absatz 2 Nummer 1“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „ermittelten“ die Wörter „nach Satz 1“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden im Satzteil vor der Aufzählung vor dem Wort „ermittelten“ die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Krankenkassen und die privaten Krankenversicherungsunternehmen ermitteln anhand der bei ihnen bis zum 31. Januar 2021 vorliegenden Daten die bei ihnen versicherten Personen, die nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 2 anspruchsberechtigt sind und informieren sie über das Bestehen des Anspruchs. Sie stellen den ermittelten anspruchsberechtigten Personen einmalig ein Informationsschreiben zum Nachweis der Anspruchsberechtigung für den Anspruch nach § 2 Absatz 2a zur Verfügung.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Anspruch nach § 2 Absatz 2a wird durch Abgabe der Schutzmasken durch die Apotheken gegen Vorlage des Informationsscheibens nach § 3 Absatz 5 Satz 2 sowie des Personalausweises oder eines anderen Lichtbildausweises erfüllt. Die Apotheken behalten das Informationsschreiben ein und versehen dieses mit dem Apothekenstempel und der Unterschrift der abgebenden Person.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder Absatz 2“ durch ein Komma und die Wörter „2 oder Absatz 2a“ ersetzt.

bb) In Satz 5 werden nach der Angabe „2016/425“ die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51)“ eingefügt.

5. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Apotheke erhält einen Erstattungspreis in Höhe von 3,90 Euro einschließlich Umsatzsteuer

1. für jede Schutzmaske, die nach § 4 Absatz 2a Satz 1 abgegeben wird, und

2. abweichend von Absatz 2 für jede nach § 4 Absatz 2 Satz 1 abgegebene Schutzmaske, auf die nach § 2 Absatz 2 im Zeitraum vom 16. Februar 2021 bis zum Ablauf des 15. April 2021 ein Anspruch besteht.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für die Abgabe von Schutzmasken nach § 4 Absatz 2a Satz 1 erstellen die Apotheken einmalig eine Abrechnung, aus der sich die Anzahl der abgegebenen Masken und der geltend gemachte Erstattungsbetrag nach § 5 Absatz 3 ergeben. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die für den Nachweis der korrekten Abrechnung erforderlichen rechnungsbegründenden Unterlagen einschließlich der nach § 4 Absatz 2a Satz 2 einbehaltenen Informationsschreiben sind von den Apotheken bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.“

7. In § 8 Satz 1 werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „und der Versendung der Informationsschreiben nach § 3 Absatz 5 Satz 2“ eingefügt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. jedes Rechenzentrum im Sinne von § 300 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch einmalig bis zum 31. Mai 2021 den sich für alle es in Anspruch nehmenden Apotheken ergebenden Gesamtbetrag der Abrechnung nach § 7 Absatz 3 Satz 1,“.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „Nummer 1“ ein Komma und die Angabe „1a“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 7 Absatz 2 Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 3 Satz 1“ eingefügt.

d) In Absatz 5 wird nach der Angabe „Nummer 1“ ein Komma und die Angabe „1a“ eingefügt und **wird** nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021 wurde die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie in Geschäften verbindlich auf die Pflicht zum Tragen von sogenannten medizinische Masken konkretisiert. Die Bundesregierung hat in Folge dessen beschlossen, dass Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende zeitnah zehn Schutzmasken pro Person ohne Entrichtung einer Eigenbeteiligung erhalten sollen, sofern sie nicht bereits über die Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung Berechtigungsscheine erhalten haben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung wird dahingehend erweitert, dass Personen, die Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder mit einer solchen Person in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch leben, einen Anspruch auf zehn Schutzmasken haben. Bei dem betroffenen Personenkreis handelt es sich um eine in der Verordnung festzulegende Risikogruppe, weil bei dem betroffenen Personenkreis aufgrund sozial bedingt ungünstigeren Gesundheitschancen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Die Krankenkassen und die privaten Krankenversicherungsunternehmen werden verpflichtet, die entsprechenden Versicherten zu identifizieren und ihnen ein Informationsschreiben zum Nachweis der Anspruchsberechtigung in den abgebenden Apotheken zur Verfügung zu stellen. Gegen Vorlage des Informationsschreibens können die Masken in den Apotheken eingelöst werden. Eine Eigenbeteiligung ist nicht vorgesehen.

Zudem wird der Erstattungspreis für jede Schutzmaske, die auf Grundlage der zweiten Bescheinigung zum Nachweis der Anspruchsberechtigung (Zeitraum 16. Februar bis 15. April 2021) oder für den erweiterten anspruchsberechtigten Personenkreis der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende abgegeben wird, auf 3,90 Euro einschließlich Umsatzsteuer abgesenkt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz für das Bundesministerium für Gesundheit folgt aus § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2, Satz 5, 7, 9 bis 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Bund, Länder und Gemeinden

Dem Bund entstehen angesichts von rund 5 Millionen anspruchsberechtigten Beziehern von Arbeitslosengeld II mit einem Anspruch auf insgesamt zehn Schutzmasken und bei einer Vergütung von 3,30 Euro je Schutzmaske zuzüglich Umsatzsteuer sowie durch den Verwaltungskostenersatz für die Krankenkassen und die privaten Krankenversicherungsunternehmen Kosten in Höhe von rund 200 Millionen Euro.

Durch die Absenkung des Erstattungspreises für die Schutzmasken auf 3,90 Euro inklusive Umsatzsteuer verringern sich die Kosten, die dem Bund durch die Abgabe von Schutzmasken an vulnerable Personengruppen entstehen, um rund 430 Millionen Euro im Vergleich zu jenen Kosten, die bei Beibehaltung des bisherigen Erstattungspreises von sechs Euro inklusive Umsatzsteuer entstanden wären.

b) Gesetzliche Krankenversicherung

Durch die Verbesserung des Schutzes besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 werden schwere Krankheitsverläufe und Krankenhauseinweisungen vermieden. Damit werden Kosten für Krankenbehandlungen in nicht quantifizierbarer Höhe eingespart.

4. Erfüllungsaufwand

Den Krankenkassen entsteht durch das Identifizieren von anspruchsberechtigten Personen sowie durch das Drucken und den Versand des Informationsschreibens zum Nachweis der Anspruchsberechtigung ein Erfüllungsaufwand, der durch einen Verwaltungskostenersatz durch den Bund abgedeckt wird.

Den privaten Krankenversicherungsunternehmen entsteht durch das Identifizieren von anspruchsberechtigten Personen sowie durch das Drucken und den Versand des Informationsschreibens zum Nachweis der Anspruchsberechtigung ein Erfüllungsaufwand, der durch einen Verwaltungskostenersatz durch den Bund abgedeckt wird.

5. Weitere Kosten

Durch die Verbesserung des Schutzes besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 werden schwere Krankheitsverläufe und Krankenhauseinweisungen vermieden. Damit werden Kosten für Krankenbehandlungen in nicht quantifizierbarer Höhe für die privaten Krankenversicherungsunternehmen eingespart.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Verordnung wird dahingehend erweitert, dass Personen, die Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder mit einer solchen Person in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch leben, einen Anspruch auf Schutzmasken haben. Bei dem betroffenen Personenkreis handelt es sich um eine in der Verordnung festzulegende Risikogruppe, weil bei dem betroffenen Personenkreis aufgrund sozial bedingt ungünstigeren Gesundheitschancen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Bei Personen, die Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder mit einer solchen Person in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch leben, handelt es sich insbesondere um

- erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab Vollendung des 15. Lebensjahres;
- familienversicherte Personen in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer oder einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten: die Familienversicherung bezieht sich in erster Linie auf die unter 15-jährigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (Kinder), aber auch andere Personengruppen, die nicht erwerbsfähig sind;

- freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, sofern sie selbst nicht erwerbsfähig sind und mit einem oder einer erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben; diese Personen erhalten einen Zuschuss zum Beitrag gemäß § 26 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch;
- privat krankenversicherte Arbeitslosengeld II-Beziehende, die Zuschüsse zu den Beiträgen nach § 26 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, sowie die über den Vertrag des Anspruchsberechtigten mitversicherten Personen (siehe auch Nummer 1 Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Hierdurch erhalten auch Personen nach Absatz 1 Nummer 3, die privatkrankenversichert sind, einen Anspruch auf Schutzmasken (siehe auch Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Personen, die Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, können die Schutzmasken in einem begrenzten Zeitraum in den Apotheken erhalten.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 3

Zu den Buchstabe a und b

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Buchstabe c

Für die Erfüllung des Anspruchs auf Schutzmasken für Personen, die Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder mit einer solchen Person in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch leben, werden die Krankenkassen und die privaten Krankenversicherungsunternehmen verpflichtet, auf Basis der bei ihnen bis zu dem in der Verordnung genannten Datum verfügbaren Daten die entsprechenden Versicherten zu identifizieren und zu informieren und ihnen ein Informationsschreiben zum Nachweis der Anspruchsberechtigung in den abgebenden Apotheken zur Verfügung zu stellen. Das Informationsschreiben wird zum verbesserten Schutz vor missbräuchlicher Verwendung mehrfarbig gestaltet.

Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung liegen die Daten den Krankenkassen durch Meldung der Jobcenter vor, soweit diese Beiträge an die gesetzliche Krankenversicherung leisten. Für alle Beziehenden von Arbeitslosengeld II, d. h. für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, auch in einer Bedarfsgemeinschaft, gibt es jeweils eine eigene Meldung. Für die familienversicherten Personen ist es erforderlich, dass die Krankenkassen aus ihrem Datensystem heraus diese jeweils einem Arbeitslosengeld II-Beziehenden der

Bedarfsgemeinschaft zuordnen kann, damit sie als Fall erfasst werden. Sozialgeld-Beziehende, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten einen Zuschuss zum Beitrag gemäß § 26 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und sind ebenfalls entsprechend zu ermitteln.

Privat krankenversicherte Arbeitslosengeld II-Beziehende, erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen nach § 26 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Dieser Zuschuss wird unmittelbar an die privaten Krankenversicherungsunternehmen gezahlt, so dass der Personenkreis regelmäßig auf diese Weise identifiziert werden kann. Die über den Vertrag des Anspruchsberechtigten mitversicherten Personen sind ebenfalls durch das private Krankenversicherungsunternehmen auf Grundlage der bei ihm vorliegenden Daten zu ermitteln.

Mit dem neu eingefügten Absatz 5 wird zudem die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen, damit die privaten Krankenversicherungsunternehmen die ihnen vorliegenden Daten ihrer Versicherten nutzen können, um anspruchsberechtigte Versicherte zu identifizieren und sie über einen Anspruch auf Schutzmasken zu informieren. Dadurch wird sichergestellt, dass auch jene privat Krankenversicherte, die zu der nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 definierten Risikogruppe gehören, ihre Anspruchsberechtigung einfach nachweisen und somit ihren Anspruch auf die Versorgung mit Schutzmasken geltend machen können.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Der Anspruch nach § 2 Absatz 2a wird durch die Abgabe der Schutzmasken in den Apotheken gegen Vorlage des Informationsschreibens sowie des Personalausweises oder eines anderen Lichtbildausweises erfüllt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass nur die Personen die Masken erhalten, die die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 2 erfüllen. Das Informationsschreiben ist im Rahmen der Abgabe der Schutzmasken von den Apotheken einzubehalten und mit dem jeweiligen Apothekenstempel sowie der Unterschrift der abgebenden Person zu versehen. Hierdurch wird dokumentiert, dass die Abgabe der Schutzmasken tatsächlich stattgefunden hat.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung wird der Erstattungspreis auf 3,90 Euro je Schutzmaske einschließlich Umsatzsteuer abgesenkt. Der abgesenkte Erstattungspreis gilt für jede Schutzmaske, die auf Grundlage der zweiten Bescheinigung zum Nachweis der Anspruchsberechtigung (Zeitraum 16. Februar bis 15. April 2021) oder für den erweiterten anspruchsberechtigten Personenkreis der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende abgegeben wird.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b

Apotheken erstellen zum Zwecke der Abrechnung einen Sammelbeleg, aus dem sich die Gesamtanzahl der abgegebenen Masken und der geltend gemachte Erstattungsbetrag er-

geben. Dieser Sammelbeleg wird von den Apotheken an deren jeweiliges Abrechnungszentrum übermittelt. Die zur Abrechnung an die Apothekenrechenzentren übermittelten Angaben dürfen keinen Bezug zu der Person aufweisen, für die die Schutzmasken ausgegeben wurden. Die für den Nachweis einer korrekten Abrechnung erforderlichen rechnungsbegründenden Unterlagen einschließlich der nach § 4 Absatz 2a Satz 2 einbehaltenen Informationsschreiben sind von den Apotheken bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Rechenzentren nach § 300 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch übermitteln dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) einmalig die Beträge zur Abrechnung der Schutzmasken nach § 7 Absatz 3 Satz 1. Dazu übermitteln sie nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a den Gesamtbetrag, der von allen sie in Anspruch nehmenden Apotheken für die Abgabe von Schutzmasken nach § 4 Absatz 2a abgerechnet wird. Da der Anspruch auf Schutzmasken für Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende bis zum 6. März 2021 besteht und den Apotheken ausreichend Zeit für die Abrechnung eingeräumt werden soll, erfolgt die einmalige Mittelanforderung durch die Rechenzentren beim BAS bis spätestens zum 31. Mai 2021.

Zu Buchstabe b

Das BAS überweist auf Grundlage der Meldung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds die jeweiligen Beträge an die Rechenzentren, die mit diesen Mitteln ausschließlich das Abrechnungsverfahren mit den Apotheken durchführen. Gemäß § 20i Absatz 3 Satz 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfolgt eine Erstattung aus Bundesmitteln für die aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds vorfinanzierten Mittel.

Zu Buchstabe c

Die Rechenzentren leiten von dem nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gezahlten Betrag den sich aus der Abrechnung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 für eine Apotheke ergebenden Betrag an die Apotheke weiter.

Zu Buchstabe d

Auch die rechnungsbegründenden Unterlagen für die Mittelanforderung durch die Rechenzentren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und Satz 2 und deren Datengrundlagen sind bis zum 31. Dezember 2024 aufzubewahren. Hierdurch wird ermöglicht zu überprüfen, ob die Anforderung von Finanzmitteln für die Abrechnung mit Apotheken den rechtlichen Vorgaben entspricht. Die Verpflichtung zur Datenspeicherung und Datenaufbewahrung für diesen Zweck ist notwendig, um die rechtmäßige Verwendung der aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds vorfinanzierten und vom Bund erstatteten Mittel überprüfen zu können.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.